



Satzung  
Bayerischer Jagdverband  
Gemünden e.V.  
  
im Landesjagdverband Bayern  
e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Bayerischer Jagdverband  
Gemünden e.V.  
im Landesjagdverband Bayern e.V.**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Gemünden a.Main.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.

2. Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein

Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;

a) die Aufklärung der Allgemeinheit

- über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und

- über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;

b) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei

c) die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.

3. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereines

a) Erhaltung des Jagdwesens als Kulturgut;

b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit.

4. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften.

Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hege-schauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V.; die Satzung und die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste und die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahmen von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Betragspflicht erfüllt hat.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Entziehung des Jagdscheines
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen.

Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag des Vereins oder des Landesjagdverbandes Bayern e.V. veröffentlicht werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins sowie des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern,
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen den Verein betreffenden Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind 1. und 2. Vorsitzende.

Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff "Vorstand" ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Absatz 1.) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
5. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung der Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
6. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen

Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt, soweit möglich, an ihren Sitzungen teil.

7. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit vorhanden,
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Absatz 3. Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Anträge von Mitgliedern über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Der Landesjagdverband ist schriftlich einzuladen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied im Sinne § 7 Absatz 1. der Satzung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung bedarf es eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vor der Wahl ist durch Zuruf ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bilden. Dieser bestimmt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der die Wahl leitet.

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

Er nimmt die Vorschläge aus der Mitgliederversammlung für die Besetzung des Vorstandes entgegen und lässt darüber abstimmen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist die Wahl schriftlich durchzuführen, andernfalls kann per Akklamation abgestimmt werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Ergebnis der Wahl in der Mitgliederversammlung öffentlich fest. Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung festzuhalten.

## § 10

### Datenschutzbestimmungen

1. Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
2. In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
3. Jedes Mitglieder hat das Recht
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
  - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
  - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

## § 11

### Haftungsbegrenzung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Das nach Durchführung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbliebene Vereinsvermögen fällt an den Landesjagdverband Bayern e.V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zum Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts-, und Tierschutzes zu verwenden.
4. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

## § 13

### Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Diese Satzung tritt am **01.Juli 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **1.Juli 2013** außer Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.